



Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn
Jörg Mitzlaff
Geschäftsführer openPetition gGmbH
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

24.03.2021
SO.0260.18

Corona-Pandemie; Schutzkonzepte für Kitas Petition vom 17.12.2020

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262447
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könnte.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

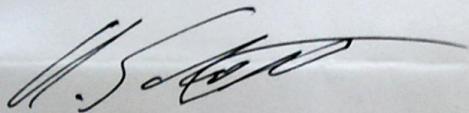
Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Schaefer
Regierungsrat

Anlage
1 Stellungnahme



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Ring

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München

TELEFON
089 1261-2006

TELEFAX
089 1261-1625

E-MAIL
nina.ring@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

SO 0260.18; 05.01.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V3/0012.01-1/2133

DATUM

25.01.2021

**Eingabe Herrn Jörg Mitzlaff vom 17.12.2020
betreffend Corona-Pandemie; Schutzkonzepte für Kitas**

Informatorische Äußerungen gem. § 78 Abs. 3 GeschO-LT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorbezeichneten Eingabe äußern wir uns gemäß § 78 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wie folgt:

I.

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales während der Corona-Pandemie in Bezug auf Kindertageseinrichtungen. Der Petent führt insbesondere an, dass keine verbindlichen Schutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen existieren und dass das Personal in Kindertageseinrichtungen an ihre Belastungsgrenze kommt. Er fordert stattdessen verbindliche und praxistaugliche Schutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen sowie eine Einschränkung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen für zwei Wochen während der Sommerferien unter Aufrechterhaltung einer Notbetreuung seitens des Familienministeriums. Laut Petenten, der eigenen Angaben zufolge in Berlin wohnhaft ist und keinen erkennbaren Bezug zum Freistaat Bayern hat, handelt es sich um eine Sammelpetition, die im Zeitraum 20. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 mithin ein halbes Jahr vor Einreichung gezeichnet wurde.

II.

Die Staatsregierung äußert sich wie folgt:

1. Verbindliche und praxistaugliche Schutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen

a) Sachverhalt

Seit dem 16. Dezember 2020 gilt, dass der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar 2021 grundsätzlich untersagt ist. Die Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in den Kindertageseinrichtungen ist für folgende Personengruppen zulässig:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Für die Aufrechterhaltung der Notbetreuung haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 21. Dezember 2020; BayMBI. Nr. 662) auszuarbeiten.

b) Bewertung

Es ist grundsätzlich richtig, dass der vom Familienministerium veröffentlichte Rahmenhygieneplan einen Rahmen vorgibt. Die konkrete Umsetzung ist von den individuellen Umständen vor Ort abhängig. Es obliegt den Einrichtungsträgern, wie sie das Ziel der in diesem Rahmenhygieneplan vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen können. Wenn das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, so ist dies zulässig. Hintergrund für diese Regelung ist, dass der Freistaat über 9.800 Kindertageseinrichtungen verfügt, die sich teilweise stark in ihrem Konzept unterscheiden. So gibt es beispielsweise Waldkindergärten, offene Kindertageseinrichtungen oder auch spielzeugfreie Kindertageseinrichtungen. Sämtliche Einrichtungen weisen einrichtungsspezifische Anforderungen oder besondere Umstände vor Ort auf. Aus diesem Grund wurde der Rahmenhygieneplan bewusst als Empfehlung ausgestaltet, um den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit zu gewähren, diese einrichtungs-

spezifischen Anforderungen oder die Umstände vor Ort in ihrem Schutz- und Hygienekonzept zu berücksichtigen. Zudem erhalten die Kindertageseinrichtungen auf diese Weise die Möglichkeit, strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ausgestaltung als Empfehlung bedeutet aber nicht, dass sich die Kindertageseinrichtungen beliebig über den Rahmenhygieneplan hinwegsetzen können. Zum einen muss stets das Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos eingehalten werden. Zum anderen sind die Einrichtungsträger auch nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Unfallversicherungsrechts verpflichtet zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit eine Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Versicherte, das heißt auch betreute Kinder, durchzuführen. Dies schließt die Verantwortung für die Umsetzung zusätzlicher Infektionsschutzmaßnahmen, wie in dem vom Familienministerium veröffentlichten Rahmenhygieneplan aufgeführt, ein. Ferner ist die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zu beachten. Der Rahmenhygieneplan wurde mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BWG) sowie der Kommunalen Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse abgestimmt, sodass die Regelungen des Rahmenhygieneplans Mindestschutzmaßnahmen im Sinne des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung sind. Somit entfaltet der Rahmenhygieneplan auch aus arbeitsschutzrechtlicher und unfallversicherungsrechtlicher Sicht einen verbindlichen Charakter.

Wie der Petent richtigerweise schreibt, lässt sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Aus diesem Grund müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. Der Rahmenhygieneplan enthält daher zahlreiche Maßnahmen für den Bereich von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch für die Organisation der pädagogischen Arbeit zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten. Der Rahmenhygieneplan enthält beispielsweise auch Handlungsempfehlungen für Risikopatienten. Im Übrigen haben bei der Erarbeitung des Rahmenhygieneplans das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Ärzteschaft mitgewirkt, so dass die darin enthaltenen Empfehlungen eine hohe Fachlichkeit aufweisen.

Der geforderte Praxisbezug des Rahmenhygieneplans besteht ebenfalls. Um ein realistisches Bild der Praxis zu erhalten, hat Frau Staatsministerin Trautner zahlreiche Gespräche

sowie zwei Videokonferenzen mit Praktikern zum aktuellen Rahmenhygieneplan durchgeführt. Hierdurch wurde gewährleistet, dass Kita-Leitungen die Herausforderungen in der Praxis schildern und mitteilen konnten, was die Praxis derzeit bewegt. Die Rückmeldungen haben wir zum Anlass, um die bestehenden Regelungen zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern. Gleiches gilt für unsere Corona-Hotline. Hier melden sich täglich Kita-Leitungen und schildern uns ihre Erfahrungen und Eindrücke. Auch im Expertengremium, das Frau Staatsministerin seit Beginn der Pandemie berät, sind zwei Einrichtungsleitungen vertreten, um gerade den geforderten Praxisbezug zu gewährleisten.

2. Notbetreuung in den Sommerferien

a) Sachverhalt

Das Familienministerium hat keine Einschränkung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen in den Sommerferien im Jahr 2020 unter Aufrechterhaltung einer Notbetreuung seitens des Familienministeriums angeordnet.

b) Bewertung

Ein gesetzlicher Anspruch auf Einschränkung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen während der Sommerferien war nicht erforderlich. Kindertageseinrichtungen haben gem. Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG die Möglichkeit, pro Bewilligungsjahr bis zu 30 förderungsschädliche Schließtage zu nehmen. Das bedeutet, dass Kindertageseinrichtungen bis zu 30 Tage die Kita schließen können ohne eine Notbetreuung anbieten zu müssen. Gerade während der Sommerferien ist es üblich, dass Kindertageseinrichtungen von dieser Regelung Gebrauch machen.

Falls zu der Eingabe eine förmliche Stellungnahme von Frau Staatsministerin Carolina Trautner erforderlich sein sollte, bitten wir um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent